## Muster-Einspruch Baden-Württemberg

Az. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hiermit legen wir gegen den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwertes von tt.mm.jj. Einspruch ein.

Die dem Bescheid zugrundeliegenden Regelungen des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Wüttemberg sind verfassungswidrig.

In dem Bewertungsmodell des Bundeslandes Baden-Württemberg wird die Bebauung als werttreibender Faktor nahezu vollständig ignoriert. Die vollkommen gleiche Besteuerung von unbebauten Grundstücken und bebauten Grundstücken, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, ist verfassungswidrig, vgl. auch Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M., Bodenwertsteuer und Grundgesetz, Zum neuen Grundsteuergesetz des Landes Baden-Württemberg –

verfassungsrechtliche Analyse im Auftrag des Finanzwissenschaftlichen Instituts

des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V..

Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

Auch stehen die finanziellen Auswirkungen der Grundsteuer erst nach Festsetzung der nachfolgenden Grundsteuerbescheide durch die Gemeinden fest. Zu diesem Zeitpunkt werden die angefochtenen Grundlagenbescheide jedoch regelmäßig bereits bestandskräftig sein.

Auf Grund dieses Zusammenspiels zwischen Grundlagen- und Folgebescheiden und der zu erwartenden zeitlichen Diskrepanz bis zum Erlass der Grundsteuerbescheide verstoßen die Grundlagenbescheide zudem gegen den staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Wir beantragen daher das Ruhen des Einspruchsverfahrens gem. § 363 AO bis die finanziellen Konsequenzen der Bescheide klar absehbar sind.

Eine weitere Begründung meines Einspruchs werden wir zu gegebener Zeit nachreichen.

Zugleich beantragen wir wegen der erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des neuen Grundsteuergesetzes die Aussetzung der Vollziehung der Bescheide.

Auf Grund angestrebter Musterverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer kommt nach Anhängigkeit der ersten diesbzgl. Verfahren zudem ein Ruhen des Verfahrens gem. § 363 AO in Betracht.

Wir stimmen einer von Amts wegen erfolgenden Ruhe des Verfahrens bereits hiermit zu.

Hilfsweise beantragen wir die Aufnahme des Vorbehalts der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO in den vorgenannten Bescheid.